

Nassauische Neue Presse Limburg vom 3.12.15	Nassauer/Welburger Tageblatt vom	Selterser Kurier Nr. vom	Bad Camberg Lokal-Anzeiger vom
---	--	--------------------------------	--------------------------------------



Ämthliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters (Taunus)
Bauleitnunge Änderung des Bebauungsplanes „Vor'm Hundegraben“, Flur 12, Flurst. 45/6 gem. § 13a BauGB

Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.11.2015 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 3 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes „Vor'm Hundegraben“, Flur 12, Flurst. 45/6 gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden die örtlichen Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO, § 9 Abs. 4 BauGB).

Die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 angepasst.

Das Verfahren wurde gem. § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB ist die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich der 1. Beschleunigten Änderung des Bebauungsplanes „Vor'm Hundegraben“, Flur 12, Flurst. 45/6 ist der nachfolgenden Übersichts-skizze zu entnehmen.

Die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zl. 4), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Einsichtnahme in die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes besteht: montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

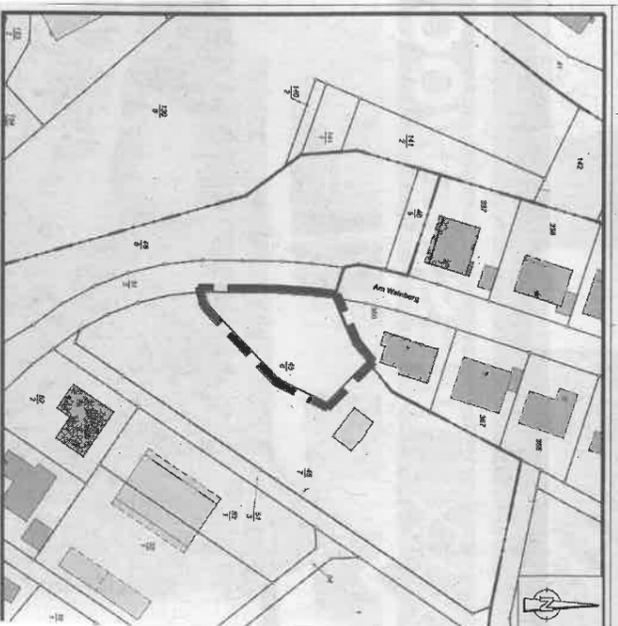
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertragensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Plangebietsgrenzung für die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes „Vor'm Hundegraben“, Flur 12, Flurst. 45/6 im Ortsteil Eisenbach (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Legende
 Planbereich

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes „Vor'm Hundegraben“, Flur 12, Flurst. 45/6 in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
Hartmann, Bürgermeister

Nassauische Neue Presse Limburg vom	Nassauer/Weilburger Tageblatt vom 03.12.15	Selterser Kurier Nr. vom	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger vom
---	--	--------------------------------	---------------------------------------

60

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters (Taunus)

Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Eisenbach

1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes

„Vor'm Hundsgruben“, Flur 12, Flurst. 45/6 gem. § 13a BauGB

Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.11.2015 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 3 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes „Vor'm Hundsgruben“, Flur 12, Flurst. 45/6 gem. § 13a BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden die örtlichen Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

Die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes wird hiernit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 angepasst.

Das Verfahren wurde gem. § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB ist die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich der 1. Beschleunigten Änderung des Bebauungsplanes „Vor'm Hundsgruben“, Flur 12, Flurst. 45/6 ist der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

Die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Baumt. (Zl. 4), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Einsichtnahme in die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes besteht: montags bis mittwochs von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr; donnerstags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr; freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

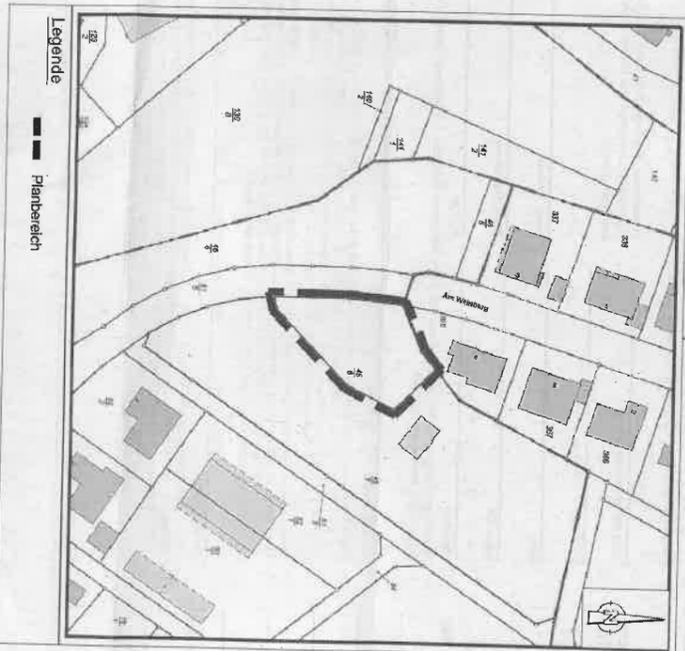
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung und Leitungsachsen), Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung), Entschädigung Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 tritt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Lage der Abgrenzung für die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes „Vor'm Hundsgruben“, Flur 12, Flurst. 45/6 im Ortsteil Eisenbach (ohne Maßstab). Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes „Vor'm Hundsgruben“, Flur 12, Flurst. 45/6 in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
Hartmann, Bürgermeister